

# Beschlussvorlagen zum SozialTicket 2012/2018

Synopse der Beschlüsse zur Einführung des SozialTickets 2012 und der zu erarbeitenden Beschlussvorlage zur Fortführung des Tickets in 2018:

Nr.	Kriterium	Beschluss 2012	Vorschlag für Beschlussvorlage 2018	Status
1	Keine Mehrbelastungen	Grundsätzlich darf es durch die Übernahme des SozialTickets in das Regelsortiment nicht zu einer Mehrbelastung der Aufgabenträger, der Verkehrsunternehmen und der Kunden des weiteren Ticketsortiments kommen.	Grundsätzlich darf es durch die Übernahme des SozialTickets in das Regelsortiment nicht zu einer Mehrbelastung der Aufgabenträger, der Verkehrsunternehmen und der Kunden des weiteren Ticketsortiments kommen.	Beibehalten
2	Bestandteil des Regeltarifs	Das SozialTicket wird ab dem 01.01.2013 im gesamten VRR in den Regeltarif übernommen.	Das SozialTicket <b>ist</b> Bestandteil des Regeltarifs.	Ändern
3	Geltungsbereich	Der Geltungsbereich des SozialTickets wird in den Kreisen auf kreisweite Gültigkeit ausgeweitet.	Das SozialTicket <b>ist in einer kreisfreien Stadt oder kreisweit gültig.</b>	Ändern
4	Preisgestaltung	Für das Jahr 2013 wird der Preis in Höhe von 29,90 € beibehalten. Dies gilt für die kreisfreien Städte und die Kreise. In den Folgejahren nimmt das SozialTicket in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Landesmitteln an der jährlichen Preisanpassung teil.	<b>Für das Jahr 2018 ist bei gleichbleibender Landesförderung in Höhe von 40 Mio. € keine Preisanpassung erforderlich. In den Folgejahren unterliegt das Sozialticket einer jährlichen Preisfortschreibung. Diese entspricht dem durchschnittlichen prozentualen linearen Erhöhungsmaß aller Tickets des VRR Tarifsortiments. Das Erhöhungsmaß bezieht sich auf die Ertragskraft des Sozialtickets, bestehend aus der Summe des Ticketpreises und der Landesförderung.</b> <b>Bei Veränderungen der Höhe der Landesmittel (positiv oder negativ) sind zusätzlich Anpassungen zur Kompensation vorzunehmen. Hierfür wird der Kundenbeitrag entsprechend angepasst (positiv oder negativ). Die Regelung des § 1 der SozialTicketRichtlinie kommt hierbei zur Anwendung.</b>  <b>Die gemäß Ziffer 1 der Sozialticket-Richtlinie ermittelte Höhe der Preismaßnahme wird in den VRR-Gremien beschlossen.</b>	Ändern
5	Landesförderung	Mit Wegfall der Landesförderung entfällt nach Ablauf des Folgemonats ab Kenntnis durch die VRR AÖR das SozialTicket. Hierzu bedarf es keines gesonderten Beschlusses des Verwaltungsrates des VRR AÖR.	<b>Mit Wegfall der Landesförderung entfällt das SozialTicket zum nächstmöglichen Zeitpunkt ab Kenntnis durch die VRR AÖR. Hierzu bedarf es keines gesonderten Beschlusses des Verwaltungsrates der VRR AÖR. Entsprechend der derzeit gültigen Richtlinie des Landes NRW wird empfohlen das SozialTicket nur jahresweise vom Markt zu nehmen, da ansonsten zeitanteilig auf Landesmittel verzichtet würde (vgl. Ziffer 5.4.2 der Landesrichtlinie zum Sozialticket). Als nächstmöglicher Zeitpunkt wäre somit das Sozialticket ab Kenntnis durch die VRR AÖR zu Beginn des auf die Kenntnis folgenden Jahres vom Markt zu nehmen.</b>  <b>Der nächstmögliche Zeitpunkt ist dabei wie folgt bestimmt:</b>  <b>Kenntnis erlangt die VRR AÖR soweit nicht einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit der Richtlinie des Landes zum Sozialticket vom Land NRW die Verlängerung schriftlich gegenüber der VRR AÖR angekündigt wurde. Kenntnis kann die VRR AÖR auch durch einen rechtsverbindlichen Bescheid der Genehmigungsbehörde über die Höhe der Landesmittel erlangen.</b>	Ändern
6	Ticketlayout	Auch die Papiervariante erhält die Bezeichnung „MeinTicket“.	<b>Sowohl für die Chipkarte als auch für die Papiervariante des Tickets wird die Bezeichnung „Mein Ticket“ beibehalten.</b>	Ändern
7	Richtlinie	Die „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR über die Festsetzung der Tarife des SozialTickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif“, wird für den Geltungsbereich der Anlage 1 der Soz-RL beschlossen. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs auf das Gebiet der Kreise Kleve und Wesel ist ohne Beschluss durch den Verwaltungsrat der VRR AÖR möglich, soweit die Aufgabenträger Kreis Kleve und Kreis Wesel die Aufgabe auf die VRR AÖR übertragen.	<b>Der Geltungsbereich des SozialTickets in Anlage 1 zur „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR über die Festsetzung der Tarife des SozialTickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif (Soz-RL)“ wird beibehalten. Die Unternehmen haben einen Anspruch auf Ausgleich von preissenkenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Festsetzung des Höchsttarifs für das Sozialticket.</b>	Ändern
8	Ermittlung der Mindererlöse/ Ermittlung des Ausgleichsbetrages	Zur Ermittlung der Mindererlöse durch die Erweiterung des Geltungsbereichs in den Kreisen auf kreisweite Gültigkeit ist im Jahr 2013 eine Marktforschung durchzuführen. Deren Ergebnisse fließen in die Ermittlung des Ausgleichs gem. der „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR über die Festsetzung der Tarife des SozialTickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als „Höchsttarif“ ein.	<b>Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrags wird auf folgende Formel abgestellt:</b>  <b>Die vom Land NRW nach den Maßgaben der Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen gewährten Zuwendungen werden anhand Anzahl der verkauften Sozialtickets pro Gebietskörperschaft kreisfreie Stadt bzw. Kreis anteilmäßig auf alle Verkehrsunternehmen verteilt. Es erfolgt eine Gewichtung der verkauften Sozialtickets anhand von Faktoren. Faktor 1,13 für kreisfreie Städte mit mehr als 325.000 Einwohnern. Faktor 1,00 für kreisfreie Städte unter 325.000 Einwohnern. Faktor 1,24 für Kreise und kreisangehörige Städte mit eigenem Verkehrsunternehmen (vgl. § 1 SozialTicketRichtlinie des VRR und Ziffer 2.2 Anlage 2 der SozialTicketRichtlinie).</b>	Ändern

# Beschlussvorlagen zum SozialTicket 2012/2018

Synopse der Beschlüsse zur Einführung des SozialTickets 2012 und der zu erarbeitenden Beschlussvorlage zur Fortführung des Tickets in 2018:

Nr.	Kriterium	Beschluss 2012	Vorschlag für Beschlussvorlage 2018	Status
9	Aufteilung der Landesmittel	Die Landesmittel sind im VRR gesamthaft einzusetzen (Poolung), d. h., es wird keine gebietskörperschaftsscharfe Betrachtung angestellt (Vermeidung von Über- / Unterdeckung)	Die Landesmittel sind im VRR gesamthaft einzusetzen (Poolung), d. h., es wird keine gebietskörperschaftsscharfe Betrachtung angestellt (Vermeidung von Über- / Unterdeckung)	Beibehalten
10	Berechtigungsprüfung	Die bisher im Pilotprojekt praktizierte Berechtigungsprüfung - Ausgabe der Karten durch Ämter und Verwaltungen – wird beibehalten.	Die bislang praktizierte Berechtigungsprüfung – Ausgabe der <b>Trägerkarten</b> durch Ämter und Verwaltungen – wird beibehalten.	Ändern
11	Controlling Finanzstatus	Im Rahmen eines Controllings zur Überprüfung der Auskömmlichkeit der Landesmittel soll die VRR AÖR regelmäßig analog den Regelungen der Ziffer 2.2.1 der Anlage 2 der Soz-RL einen Ausblick über den Finanzstatus des SozialTickets abgeben.	<del>Im Rahmen eines Controllings zur Überprüfung der Auskömmlichkeit der Landesmittel soll die VRR AÖR regelmäßig analog den Regelungen der Ziffer 2.2.1 der Anlage 2 der Soz-RL einen Ausblick über den Finanzstatus des SozialTickets abgeben.</del>	Ändern